

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 19 (1936)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S.

Bern, Amthausgasse 22

Telephonanruf 28.663

Telegrammadresse:

Freidenker Bern

Man muss den schlechten Geschmack abtun, mit vielen
übereinstimmen zu wollen.

Nietzsche.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)Sämtliche Mutationen bezügl. des Abonne-
ments, Bestellungen etc. sind zu richten
Transitfach 541, Bern

INHALT: Menschen unter Zwang. — Professor Sigmund Freud. — Ausklang des Prager Kongresses. — Der Gegner an der Arbeit. — Ausklang des Prager Kongresses. — Der Gegner an der Arbeit: Priester verweigert Totenandacht; Das «Vaterland» geifert. — Verschiedenes. — Hauptvorstand. — Ortsgruppen. — Feuilleton: Höh-lensbewohner, Literatur, Merkspruch.

Menschen unter Zwang.

Ketzerische Gedanken über Staat, Kirche, Eltern, Kinder und Taufe.

Von W. H. Sollberger, Bern.

Vielleicht die wertvollste aller neuzeitlichen Errungenschaften ist die verfassungsrechtliche Anerkennung der Glaubensfreiheit, deutlicher ausgedrückt: der Bekenntnis- und Gewissensfreiheit, zu der sich ja bei der historischen Abstimmung vom 8. September 1935 eine grosse Volksmehrheit bekannte. Leider aber sind wir noch weit davon entfernt, die praktischen Konsequenzen dieses eigentlich selbstverständlichen Grundsatzes zu ziehen, da sich ihnen alle jene Mächte mit Gewalt entgegenwerfen, welche die grosse Masse der Menschen als Mittel für ihre eigensüchtigen Zwecke betrachten.

Ziehen wir indes die logischen Konsequenzen!

Bekenntnisfreiheit ist das gesetzlich gewährleistete Recht, sich zu jeder beliebigen Form von Glauben und Wissen mündlich oder schriftlich zu bekennen, mag diese Form nun staatlich anerkannt sein oder nicht, mag sie viele Anhänger haben oder nur das Verhältnis einer einzigen Persönlichkeit zu Welt und Ueberwelt ausdrücken.

Damit ist also die freie Wahl des Bekenntnisses gewährleistet.

Da man nun den Erwachsenen nicht gut hindern kann, über seine Konfessionszugehörigkeit oder sein Verhältnis zur Religion frei zu entscheiden, tut man das Menschenmögliche, die Kinder in der Weise zu bearbeiten, dass sie als Erwachsene gar nicht das Bedürfnis fühlen, das ihnen anerzogene Verhältnis zur Religion einer Revision zu unterziehen, d. h. man unterwirft sie einem Religionsunterricht, zwingt sie zum Kirchenbesuch und sieht überhaupt darauf, dass sie tun, was die Kirche von ihnen verlangt. Der Staat (oder die treibenden Elemente, die hinter ihm stehen) kann sich dabei ganz ruhig auf die Eltern berufen, die ihre Kinder in der Konfession aufwachsen zu sehen wünschen, der sie selbst angehören. Nun entsteht aber die Frage: Haben die Eltern überhaupt das Recht, ihre, einer eigenen Entscheidung noch unfähigen Kinder einer Konfessionsgemeinschaft oder gar einer so absolut unverantwortlichen sogenannten Gemeinschaft, wie es die staatlich anerkannten Kirchen sind (das Verhältnis der Gläubigen zur römischen Kirche zum Beispiel ist das der Herde zum Herdenbesitzer, nicht etwa zum Hirten, ist ein Untertanenverhältnis und keine Gemeinschaft), auszuliefern?

Diese Frage muss auf das entschiedenste verneint werden.

Die Eltern sind nicht Eigentümer ihrer Kinder, ihr Verhältnis zu ihnen ist das eines Verwalters zu dem anver-

trauten Gut. Die Kinder sind nicht um der Eltern willen da, vielmehr die Eltern um der Kinder willen. Denn immer die letzte Generation ist die wichtigste. Die Kinder sind weder ein Spielzeug noch ein Experimentierobjekt, noch das Mittel zu irgendwelchem Zweck der Eltern, sie sind um ihrer selbst und um der Zukunft des Menschengeschlechts willen da. Die Eltern können ihnen gegenüber nur die eine Aufgabe haben, sie für das Leben und für das neue Leben, das aus ihnen hervorgehen soll, zu stählen, und zwar nach jeder Richtung. Nicht aber dürfen sie sie geistig verstümmeln, um ihnen Karrierehindernisse aus dem Wege zu räumen, ebenso wenig wie man ein Kind körperlich verstümmeln darf, damit es durch den Bettel schneller zu Vermögen kommt.

Die Eltern tragen die Verantwortung für Generationen, aber die Allerwenigsten sind sich dieser Verantwortlichkeit bewusst. Kaum ist das Kind geboren, so überliefern sie es seinem Feinde, damit er den Grund lege zur späteren Verkrüppelung seiner geistigen Kräfte, d. h. sie lassen es taufen oder es auf eine andere Weise in eine Kirche aufnehmen, in eine Kirche, deren ganzes Bestreben darauf gerichtet ist, ihm die geistigen Schwungfedern zu beschneiden, einer lebensfeindlichen Macht, die an Stelle des Lachens, dieses Strahlenkranzes des Lebens, nur das Grinsen des Totenschädels kennt, — und sie bedenken die unabsehbaren Folgen eines solchen Schrittes nicht.

Ich habe nicht das Recht, mein Kind körperlich zu misshandeln oder misshandeln zu lassen, schon das Gesetz verbietet es. Daraus sollte doch eigentlich als etwas ganz Selbstverständliches folgen, dass es mir auch in geistiger Hinsicht nicht zusteht. So wenig ich die freie körperliche Entwicklung eines Menschenwesens hindern darf, so wenig darf ich die freie geistige Entwicklung hindern. Leider sind es nicht sehr viele, für die das selbstverständlich ist. Aber wer möchte es wagen, zu behaupten, dass der Geist von geringerer Bedeutung sei als der Körper und demzufolge geringeren Schutz verdiene als dieser?

Indem ich mein Kind taufen lasse, ballt sich eine finstere Wolke über seiner und seiner Nachkommen Zukunft. Ich tue einen Schritt, der andere tief einschneidende, folgenschwere Schritte nach sich zieht, begehe ich einen Frevel, den nicht ich, der leichtsinnige oder gedankenlose Urheber, sondern das Kind selbst büßen muss.

Auf die Taufe folgt, als kaum vermeidliche Konsequenz,